



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 20

Freitag, 20. Mai

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Satzung des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich.....	196
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 1996/2013).....	197
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 1999/2013).....	199
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2000/2013).....	201
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2001/2013).....	203
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2002/2013).....	205
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2004/2013).....	207
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2005/2013).....	209
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2007/2013).....	212
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2008/2013).....	214
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2009/2013).....	216
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2010/2013).....	218
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2011/2013).....	220
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2013/2013).....	222

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2015/2013)..... 225

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Heinz Rector, Emdener Straße 49, 26624 Südbrookmerland 227

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 283 (Östlich Kirchdorfer Straße) 227

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 173 (Einfacher Bebauungsplan) 228

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 der Stadt Wiesmoor (Schulstraße) 229

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 4 der Stadt Wiesmoor (Wittmunder Straße) 231

Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 7 der Stadt Wiesmoor (Gewerbegebiet Ilexstraße) 232

Jahresabschluss 2014 des Baubetriebshofes Wiesmoor 234

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide 235

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2016 236

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Satzung des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich

Der Verband hat in seiner Ausschusssitzung am 20. April 2016 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Neufassung von § 19 Abs. 2

„Die dinglichen Vorstandsmitglieder sowie die von den kommunalen Körperschaften bestimmten Personen dürfen bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres im Vorstand bleiben.

Scheidet der/die Vorstandsvorsteher/in im Laufe einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so werden sein/ihr Nachfolger/in für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode gewählt.“

Einfügung eines neuen § 32 Abs. 5

„Wenn dingliche Mitglieder ihre Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig leisten können, sind die verbleibenden nichtdinglichen Mitglieder (kommunale Gebietskörperschaften) verpflichtet für den Ausfall einzutreten.“

Südbrookmerland, 20.04.2016

Verbandsvorsteher Geschäftsführer
Dieter Dirksen Rainer Feldmann

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 17. Mai 2016 – Az. I/10-150 63 5 – genehmigt worden.

Aurich, 17. Mai 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 1996/2013)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 2, Flurstück 10/1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377736 - HW 5922727;
GK: RW 2.577.080 - HW 5.923.705)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 1999/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

II. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 2, Flurstück 32

(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377637 - HW 5922403;

GK: RW 2.576.995 - HW 5.923.377)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2000/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

III. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 2, Flurstück 17
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377781 - HW 5922136;
GK: RW 2.577.150 - HW 5.923.116)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2001/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

IV. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 2, Flurstück 29
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377480 - HW 5922110;
GK: RW 2.576.850 - HW 5.923.077)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2002/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 2, Flurstück 23
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 377647 - HW 5921859;
GK: RW 2.577.028 - HW 5.922.833)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2004/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 5, Flurstück 15
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 379658 - HW 5922519;
GK: RW 2.579.010 - HW 5.923.578)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2005/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbin-

dung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 142,5 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 142,5 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 5, Flurstücke 23 und 24
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 379992 - HW 5922546;
GK: RW 2.579.342 - HW 5.923.619)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2007/2013)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Cirkwehrum, Flur 5, Flurstücke 75/32 und 74/32
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 380259 - HW 5922395;
GK: RW 2.579.615 - HW 5.923.479)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2008/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 142,5 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 142,5 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Canhusen, Flur 3, Flurstück 84
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 380645 - HW 5922428;
GK: RW 2.580.000 - HW 5.923.528)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2009/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 142,5 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 142,5 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 2, Flurstück 5

(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381152 - HW 5922136;

GK: RW 2.580.519 - HW 5.923.258)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2010/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 108,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Loppersum, Flur 1, Flurstück 4/1
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381863 - HW 5921962;
GK: RW 2.581.237 - HW 5.923.114)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2011/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 2, Flurstück 9
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381746 - HW 5921689;
GK: RW 2.581.131 - HW 5.922.836)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2013/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbin-

derung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 138,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 1, Flurstück 2
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 380521 - HW 5922076;
GK: RW 2.579.891 - HW 5.923.171)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH (Az.: 2015/2013)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Hinte Planungsgesellschaft mbH, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 108,4 m öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 2, Flurstück 6
(Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381519 - HW 5921927;
GK: RW 2.580.894 - HW 5.923.064)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung und Verlegung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 27.05.2016 bis zum 10.06.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

V. Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Heinz Rector, Emdor Straße 49, 26624 Südbrookmerland**

Herr Heinz Rector, Emdor Straße 49, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung im Gewässer III. Ordnung (Gemarkung Uthwerdum, Flur 7, Flurstück 67/2) zwischen den Flurstücken 21/16 (Flur 6) und 1/10 (Flur 7) in der Gemarkung Uthwerdum einschließlich der Kompensationsmaßnahme „Erweiterung des Teiches (Gewässerausbau)“ beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 10.05.2016

Landkreis Aurich

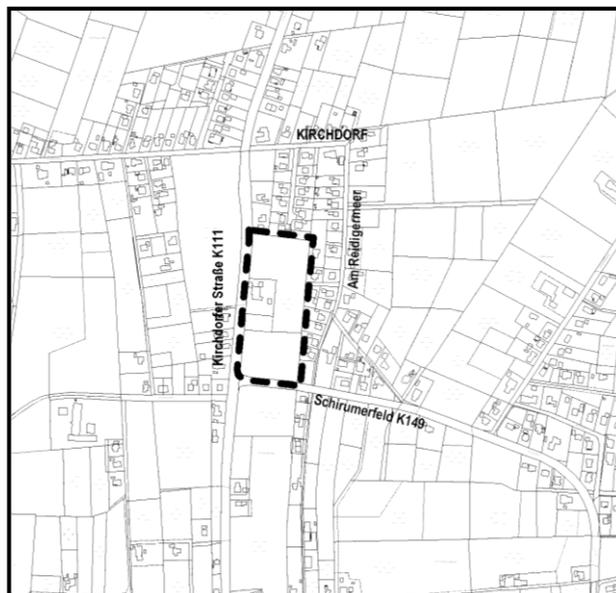
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 283 (Östlich Kirchdorfer Straße)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 05.09.2013 den Bebauungsplanes Nr. 283 (Östlich Kirchdorfer Straße) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 20.05.2016 tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 28.04.2016

Stadt Aurich

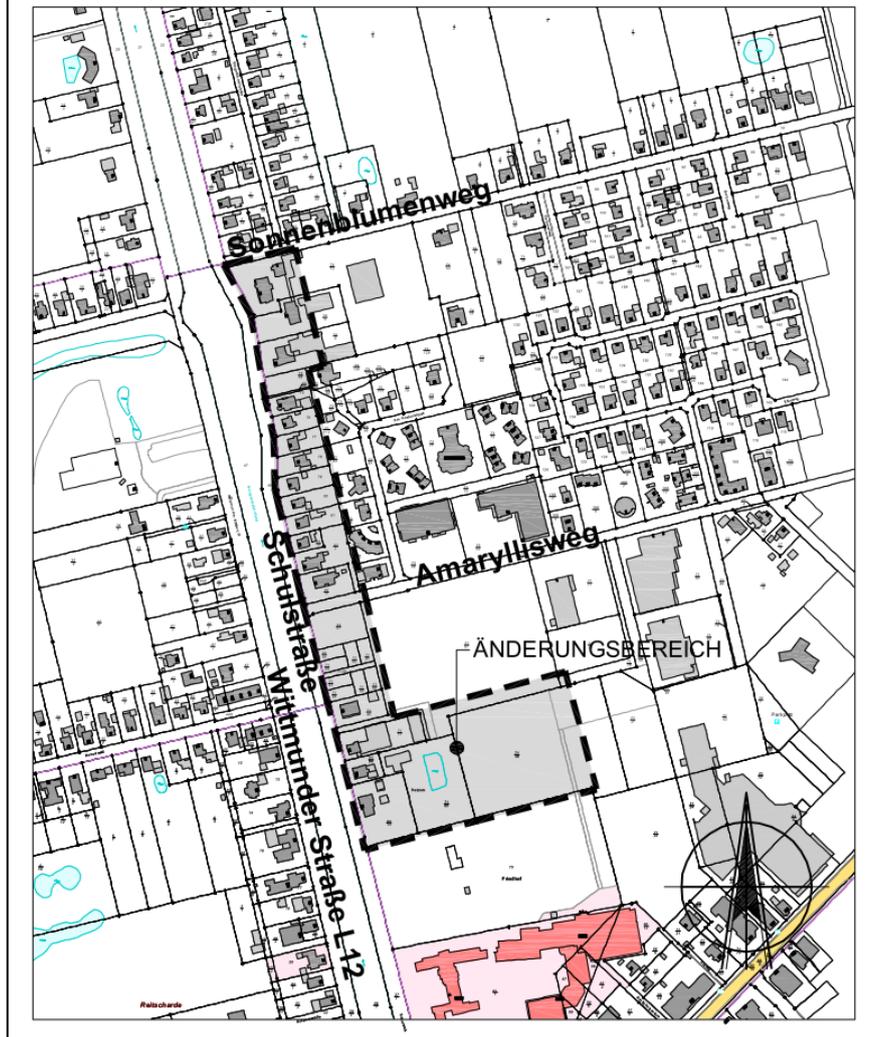
Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. B 7 der Stadt Wiesmoor (Schulstraße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 (Schulstraße) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B7 DER STADT WIESMOOR



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 12.05.2016

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. C 4 der Stadt Wiesmoor (Wittmunder Straße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 4 (Wittmunder Straße) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 4 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 4 kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 12.05.2016

Stadt Wiesmoor

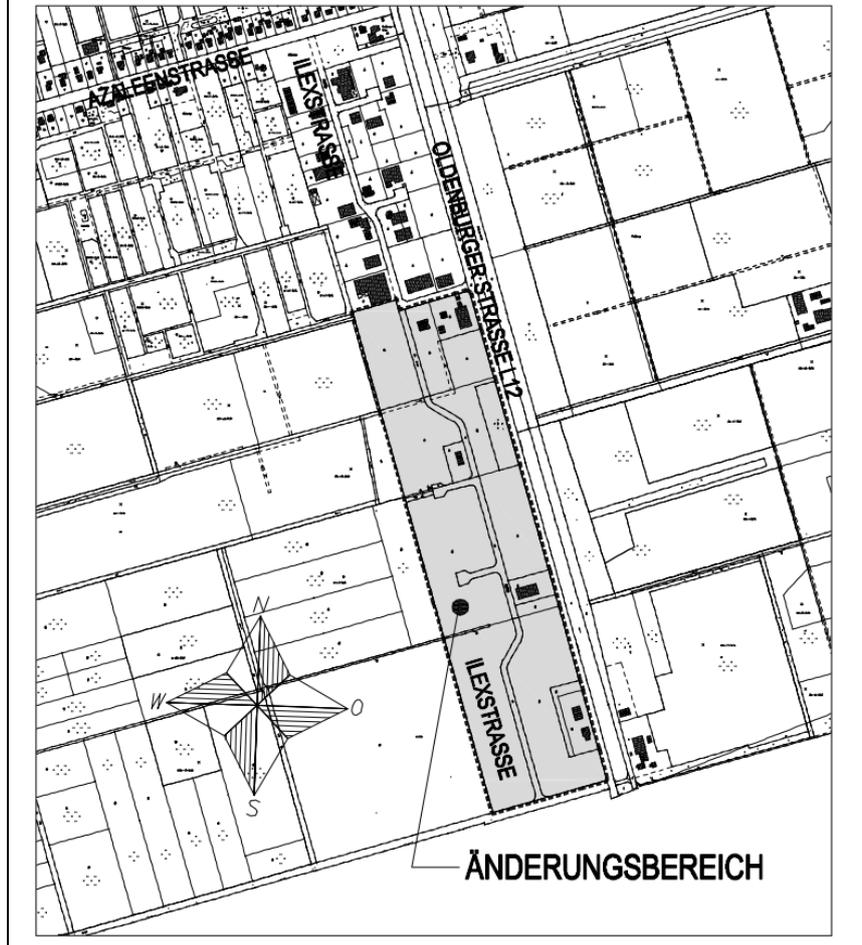
Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. D 7 der Stadt Wiesmoor (Gewerbegebiet Ilexstraße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 7 (Gewerbegebiet Ilexstraße) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES D7 DER STADT WIESMOOR



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 7 kann einschließlich ihrer Begründung mit dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 12.05.2016

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Jahresabschluss 2014
des Baubetriebshofes Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 09.05.2016 den Jahresabschluss 2014 des Baubetriebshofes Wiesmoor festgestellt und der Betriebsleitung einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2014 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust in Höhe von 30.246,25 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 31.08.2015:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2014 entsprechen nach der pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 13. Juni 2016 bis 21. Juni 2016
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.**

Wiesmoor, 18. Mai 2016

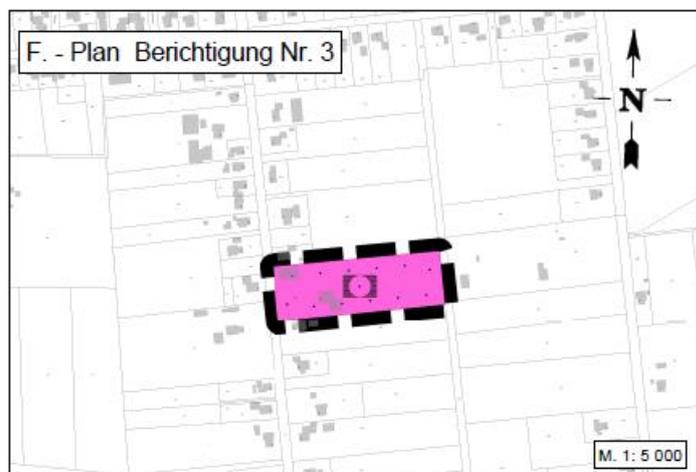
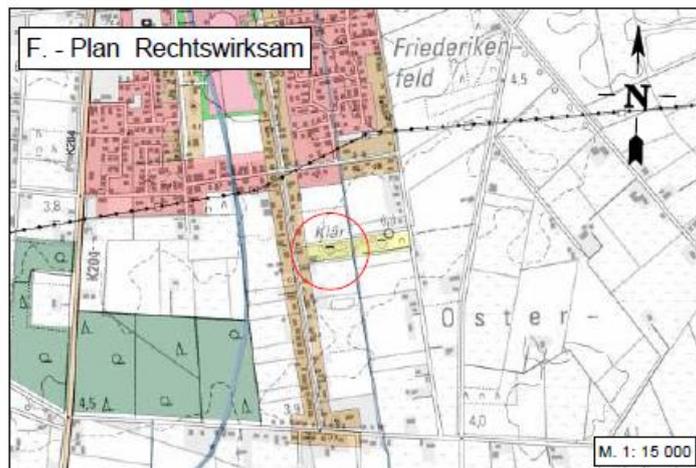
Baubetriebshof Wiesmoor

Betriebsleiter
Burlager

**Bekanntmachung
der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 21.01.2016 in öffentlicher Sitzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0706, Änderung Nr. 1 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 13.05.16 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, von jedermann eingesehen werden.

Großheide, den 17.05.2016

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.776.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.841.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 65.400 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 13.379.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 13.379.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 9.932.500 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 9.572.300 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 593.700 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 3.443.800 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.853.000 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 363.100 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 582.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.275.200 Euro
2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 947.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 947.300 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.429.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.373.700 Euro

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	751.400 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	751.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 2.853.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den **Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 630.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 40,8395 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.130.000 Euro.

Hage, den 17. März 2016

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. Mai 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 23.05.2016 bis zum 31.05.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 9. Mai 2016

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.